

kirchentums in seiner ursprünglichen Form, die durch ein besonderes organisches Nahverhältnis zum Staate gekennzeichnet war und noch stark im Banne des Staatskirchentums stand<sup>1</sup>, überholt ist. Die Entwicklung geht eindeutig auf eine Verselbständigung der Kirche<sup>2</sup>. Sie tritt denn auch in bewußte Distanz zum Staate und ist bestrebt, ihre Andersartigkeit aufzuzeigen.

## § 2. Die Rechtsform der Landeskirche oder der gesetzlich anerkannten Kirche

### *I. In der Lehre*

Das Staatskirchenrecht verwendet – wie schon bemerkt – die beiden Termini Landeskirche und gesetzlich anerkannte Kirche. Damit ist über die Rechtsform noch nichts ausgesagt. Der mehrdeutige<sup>3</sup> Ausdruck Landeskirche ist kein Rechtsbegriff und ist nach der Ansicht von Kahl<sup>4</sup> nicht geeignet, über die Rechtsstellung der Kirche im Staate Auskunft zu erteilen. Er benötige der Prädizierung der Korporation. Anstalt oder Körperschaft, so lauteten die zwei konkurrierenden Auffassungen, die sich um die wissenschaftliche Bestimmung der Rechtsfigur der (Landes)-kirche bemühten. Paul Hinschius ist der prominenteste und lautstärkste Verfechter des Anstaltscharakters der Kirchen, die den durch göttliche Stiftung unabänderlich festgelegten Zweck zu erfüllen haben. Darin erblickt er das anstaltliche Strukturelement der Kirchen, das die entscheidende Stütze seiner Lehrmeinung<sup>5</sup>, die ohne namhafte Gefolgschaft blieb, ausmachte. Von vorrangiger Bedeutung wurde in der Gesetzgebung und Lehre<sup>6</sup> ein dem Protestantismus entliehener körperschaftlicher Kirchenbegriff<sup>7</sup>. Schon das ALR von 1794 sprach den vom Staate ausdrück-

<sup>1</sup> Vgl. heute wieder die Staatskirchengesetze des Kt. Luzern (1964 und 1969).

<sup>2</sup> Vgl. KV OW vom 19. Mai 1968, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1; MIKAT, KuSt 437 ff., insbesondere 442 mit einem Hinweis auf die Pastoralkonstitution Nr. 76/2.

<sup>3</sup> Vgl. KAHL, Lehrsystem 338; kirchenrechtlich und kirchenpolitisch.

<sup>4</sup> KAHL, Lehrsystem 338.

<sup>5</sup> HINSCHIUS 249 ff.

<sup>6</sup> KAHL, Lehrsystem 339.

<sup>7</sup> So PETERS, VVDStRL 181.